



Tolles Ergebnis der Unterschriftensammlung!

1.100 Mitglieder der TU Berlin haben im Rahmen der Unterschriftensammlung seit Mitte Juli die Forderungen nach

- **Gleichbehandlung mit den Landesbeschäftigten, d.h. 65,- € ab 01.06.2009 – sofort und ohne Bedingungen.**
- **Automatische und inhaltsgleiche Übernahme zukünftiger Tariferhöhungen im Land Berlin für die Hochschulbeschäftigten.**

unterstützt. Ob Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Beamtinnen und Beamte, auch Hochschullehrerinnen und –lehrer, studentische Beschäftigte und auch einige Studierende – kaum jemand, der die Haltung der Hochschulleitung nachvollziehen, geschweige denn für richtig gefunden hätte.

1.100 Unterschriften auf gut 100 Listen aus allen Bereichen der TU: aus Instituten, Werkstätten, Bibliotheken, der ZUV und Zentraleinrichtungen sind am 24.09.2009 während der Kuratoriumssitzung an den Präsidenten übergeben worden. Ein überzeugendes Ergebnis!

Nicht überzeugend war dagegen der neue Tarifvertragsentwurf, den der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) den Gewerkschaften Anfang September übermittelt hat. Nach wie vor wird die Zahlung der 65 Euro an den Abschluss eines Übernahme-Tarifvertrages TV-L für die Berliner Hochschulen gekoppelt. Im Entwurf selbst gibt es keine Zusage, dass die zukünftigen Entgelterhöhungen für die Landesbeschäftigten übernommen werden. Auch in Bezug auf die Arbeitszeit, die Jahressonderzahlung (statt Urlaubs- und Weihnachtsgeld), den erhöhten Kündigungsschutz und die Befristungsregelungen für Arbeitsverträge gibt es keine solche Zusage. Dabei ist die Ankopplung an die (zukünftigen) Landesregelungen ein Entgegenkommen der Gewerkschaften. Denn dies bedeutet auch die Übernahme von Vereinbarungen, die uns nicht gefallen – ganz im Sinne von „in guten wie in schlechten Zeiten“.

Unser Ziel ist ein möglichst einheitlicher Flächentarif. Zwar sind wir bereit, Dinge auch anders zu regeln, wenn uns nachvollziehbar dargelegt wird, dass dies für Hochschulen bzw. für deren Beschäftigte von Vorteil ist. Dafür ist im TV-L der § 40 vorgesehen (Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen).

Inhalt:

- Tarifinfo Seite 1-2
- WiMi-Info Seite 3
- Ausschlussfristen
Seite 3 -4
- Umbau Foyer Ge-
bäude H Seite 5-6
- Ausbildung
Seite 7-8
- Rechtskiste
Seite 8-9
- Beamte Seite 9-10
- Kontaktdaten
Seite 11-12

Viele der im neuen Tarifvertragsentwurf des KAV vorgeschlagenen Sonderregelungen sind jedoch nach wie vor aus unserer Sicht nicht wissenschaftsspezifisch (z.B. Arztbesuche grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit, qualifiziertes Zeugnis nur auf Antrag). Andere, von uns angeregte und wirklich wissenschaftsspezifische Vorschläge sind dagegen nicht aufgenommen worden (z.B. Anerkennung von Beschäftigungszeiten bei Hochschulen außerhalb Berlins, Anerkennung von Berufserfahrung, die nicht im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen erworben wurde – beispielsweise als Freiberufliche oder Lehrbeauftragte - bei der Eingruppierung).

Unbefriedigend bzw. nicht akzeptabel ist nach wie vor der Teil des Tarifvertragsentwurfes, der eine Sonderbehandlung für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zum Inhalt hat.

Noch gar nicht behandelt wurde der Überleitungstarifvertrag. Dieser ist jedoch von erheblicher Bedeutung, weil er u.a. die Frage des Besitzstandes und damit des Einkommens für die zum Stichtag des Übergangs vom alten zum neuen Tarifrecht an den Hochschulen Beschäftigten regelt.

Am 25.09.2009 hat die gemeinsame Tarifkommission von ver.di und GEW Berlin getagt und die oben beschriebenen Positionen noch einmal bekräftigt. Sie hat die Arbeitgeberseite aufgefordert, insbesondere ihre Haltung zu den 65,- € (sofort und ohne Bedingungen) und zu der automatischen Übernahme der Landesregelungen zu Arbeitszeit, Jahressonderzahlung etc. zügig zu klären. Zu weiteren Verhandlungsrunden, bei denen auf der Stelle getreten wird oder wo – wie beim letzten Mal – ganz neue Positionen auf den Tisch kommen, sind die Gewerkschaften nicht bereit.

Die Beschäftigten haben deutlich gemacht, was sie wollen. Es liegt jetzt an den Arbeitgebern, die Voraussetzungen für einen Abschluss zu schaffen.

H. Reiner, Mitglied in der Tarif- und Verhandlungskommission für ver.di

***	TICKER	***	TICKER	***	TICKER	***	TICKER	***	TICKER	***
<p>Bitte vormerken:</p> <p>Der Termin der nächsten Personalversammlung:</p> <p>Mittwoch, den 02. Dezember 2009</p> <p>wie immer ab 09:00 Uhr</p> <p>im ??? (Bekanntgabe des Raumes folgt)</p> <p>!!! Bitte notieren !!!</p>										
***	TICKER	***	TICKER	***	TICKER	***	TICKER	***	TICKER	***

*** TICKER *** TICKER *** TICKER *** TICKER *** TICKER ***

Bitte vormerken:

Beabsichtigte Teilpersonalversammlung für
wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mittwoch, den 20. Januar 2010

von 10-16 Uhr

im ??? (Bekanntgabe des Raumes folgt)

!!! Bitte notieren !!!

*** TICKER *** TICKER *** TICKER *** TICKER *** TICKER ***

Ausschlussfrist nach § 70 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und § 63 Bundesmanteltarifvertrag-Gemeinden (BMT-G)

Fälle, die in der Technischen Universität Berlin keine Seltenheit sind:

Einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter steht eine tarifliche Höhergruppierung (z. B. nach Bewährungsaufstieg) zu. Da ein Bewährungsaufstieg sich über Jahre erstreckt, wird der Termin der anstehenden Höhergruppierung sowohl von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter als auch von der Personalstelle übersehen. Zufällig wird dieser Sachverhalt nach 5 Jahren festgestellt.

Oder:

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter hat zufällig erfahren, dass sie/er seit über drei Jahren eine Tätigkeit ausübt, für die zusätzlich zu dem Gehalt eine Zulage gewährt wird. Die Zulagenregelung war der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unbekannt, die Vorgesetzten sind davon ausgegangen, dass die Zulage gezahlt wird, der Personalstelle war nicht bekannt, dass Arbeiten verrichtet werden, für die eine tariflich festgelegte Zulage zu zahlen ist. Ein klarer Fall von Kommunikationsdefizit.

Oder:

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter hat sich innerhalb der Universität umsetzen lassen und arbeitet schon seit einem Jahr auf der neuen Stelle. Da sie/er den Gedanken hegt, sich später noch einmal verändern zu wollen, wird bei der Personalstelle ein qualifiziertes Zeugnis beantragt. Man weiß ja nie, wozu man es noch einmal benötigt.

In den ersten beiden geschilderten Fällen ist die Enttäuschung groß, wenn die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter eine ihr/ihm zustehende Nachzahlung erwartet, die sie/er dann nicht bekommt. Auch in dem dritten geschilderten Fall wird sich die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit der Auskunft zufrieden geben müssen, dass ein qualifiziertes Zeugnis nicht mehr ausgestellt werden kann.

Dieses regeln die §§ 70 BAT und 63 BMT-G:

*„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht **innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit** vom/der Angestellten oder vom Arbeitgeber **schriftlich** geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.*

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

Dabei kommt es nicht darauf an, ob betroffenen Beschäftigten die Paragraphen des BAT oder BMT-G bekannt sind oder nicht. Es kommt auch nicht darauf an, wer den Fehler zu verantworten hat.

Die Begründung für diese kurzfristige Ausschlussfrist lautet:

„Zweck und Sinn der o.g. Ausschlussfrist ist, die Parteien des Arbeitsverhältnisses zur alsbaldigen Geltendmachung und Klärung ihrer Ansprüche zu veranlassen; es soll die verspätete Geltendmachung oft zweifelhafter und rückwirkend schwer feststellbarer Ansprüche vermieden werden.“

Die sechsmonatige Ausschlussfrist gilt sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Ausschlussfrist durch einen schriftlichen Antrag gemäß § 70 BAT oder § 63 BMT-G für spätere Leistungen unwirksam machen.

Bei Fragen und auftretenden Schwierigkeiten können Sie jederzeit eine Beratung oder die Hilfe des Personalrats in Ansprache nehmen.

*** TICKER *** TICKER *** TICKER *** TICKER *** TICKER ***

Neue Grippe („Schweinegrippe“)

An dieser Stelle wollten wir Ihnen Informationen zur neuen Grippe geben und über die Pandemievorsorge der TU für die Beschäftigten berichten. Leider hat der Personalrat bisher keine offiziellen Informationen erhalten, so dass wir nur auf die Homepage des Betriebsärztlichen Dienstes verweisen können.

<http://www.ba.tu-berlin.de/v-menue/praeventionstipps/>

*** TICKER *** TICKER *** TICKER *** TICKER *** TICKER ***

Interview mit Herrn Sörje, Koordinator der Umbauten im Eingangsbereich des Hauptgebäudes

Hallo Herr Sörje. Was ist Ihre derzeitige Aufgabe an der TUB?

Ich bin eingestellt zur Koordination zwischen dem Baugeschehen und dem Universitätsbetrieb. Es geht um die Baumaßnahmen im Erdgeschoß des Hauptgebäudes. Diese Baumaßnahmen können leider nur bei laufenden Wissenschafts- und Lehrbetrieb durchgeführt werden. Denn es können nicht alle bereits geplanten Kongresse, Tagungen, Vorlesungen und Klausuren verlegt werden und daher bedarf es einer Abstimmung zwischen dem Baugeschehen und dem sonstigen Universitätsbetrieb um die gegenseitige Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. Das wird nicht völlig konfliktfrei ablaufen. Etwas salopp gesagt betrachte ich mich daher auch als „Trouble-shooter“, das heißt, ich versuche Reibungspunkte rechtzeitig zu erkennen und möglichst im Vorfeld auszuräumen.

Was wird denn im Hauptgebäude gebaut?

Der gesamte Eingangsbereich im Hauptgebäude, einschließlich der links und rechtsanliegenden Foyers vor den großen Hörsälen Audimax und H 104 und den „kleinen“ Hörsälen gegenüber der Cafeteria „Wetterleuchten“, wird saniert und teilweise umgestaltet. Auf Grund von Brandschutzaufgaben müssen die mittleren Treppenhäuser des Neubaus, die bisher in der 2. Etage mit einem Übergang in den Altbau endeten, bis zum Erdgeschoß durchgezogen werden. Auch Automaten müssen aus Brandschutzgründen aus dem Eingangsbereich entfernt werden. Die Getränke- und Snackautomaten werden in einer gesonderten „Automatenstraße“, einem mit Brandschutztüren versehenen Gang, aufgestellt. In der Planung ist auch der Abriss der großen Freitreppe, damit ergäbe sich die Chance den unmittelbaren Eingangsbereich lichter und großzügiger zu gestalten. Ebenso soll von dort ein „Durchblick“ zum Lichthof geschaffen werden, um die Verbindung zwischen Alt- und Neubau sichtbar zu machen.

Gehört der Austausch der Fenster im Hauptgebäude mit zu diesem Bauprogramm?

Nein, der Austausch der Fenster ist nicht unmittelbar mit dem Eingangsumbau verbunden. Diese Maßnahme läuft extra.

Stand September 2009 der Umbauarbeiten? Gibt es einen Ablaufplan?

Die Denkmalschutzbehörde überprüft derzeit die geplanten Umgestaltungen, wie z.B. Abbau der Freitreppe, Erneuerung des Fußbodens und Neugestaltung der Klinkerwand. Begonnen werden kann vorerst nur mit den Baumaßnahmen, die auf Grund von Brandschutzaufgaben zwingend erforderlich sind. Dazu gehören, neben den bereits erwähnten Maßnahmen, auch ein neuer Notausgang und neue Entrauchungsanlagen im Bereich der kleinen Hörsäle.

Ja, es gibt natürlich einen Zeitplan für den Umbau. Die Brandschutzbauten sollen möglichst im Dezember 2009 abgeschlossen sein. Der gesamte Umbau wird bis Ende 2010 dauern.

Die Erfahrung zeigt, dass bei Bautätigkeiten immer mit Verschiebungen gerechnet werden muss. Einige Änderungen hat es bereits gegeben. Im Zusammenhang mit den finanziellen Mitteln aus dem Konjunkturpaket II ist Planungsvorlauf aber auch zeitlich äußerst eng. Ursprünglich sollten die Bauunternehmen bereits am 20.07.2009 vor Ort sein, tatsächlich wurde es dann der 10.08.09 und auch die Abstimmungen mit dem Denkmalschutz haben Einfluss auf den zeitlichen Ablauf.

Sind die Beschäftigten des Hauptgebäudes von dem Umbau betroffen? Müssen Kollegen und Kolleginnen mit ihren Büros umziehen? Wird es Lärmbelästigungen geben? Wenn ja, in welchem Umfang?

Ein Büroraum muss geräumt werden, aber die betroffenen Beschäftigten der Abt. V sind bereits informiert. Während den Abrissarbeiten sind Lärmbelästigungen unvermeidlich, die sollen aber bis zum Ende der Semesterferien abgeschlossen sein. Es wird also Tage geben, da wird der Baulärm schon stören. Je näher die Beschäftigten ihren Arbeitsplatz an den Baustellen haben, desto mehr werden sie betroffen sein. Allerdings zu den Zeiten von Klausuren und Veranstaltungen achten wir darauf, dass die Baumaßnahmen ruhen. Die Baufirmen sind von uns angehalten möglichst die Lärmarbeiten zwischen 6.00 Uhr und 11.00Uhr durchzuführen. Wir verhandeln noch über die Möglichkeit die groben und über Stunden andauernden Lärmarbeiten in die Nachtstunden zu verlegen.

Außengerüste werden nicht aufgebaut werden. Unmittelbar um die Baustellen werden massive Staubwände /-platten errichtet. Staub wird also weitgehend abgekapselt. Das geht mit dem Baulärm leider nur bedingt.

Wie können sich die TU-Beschäftigten über den Bau informieren?

Es wird Aushänge an der Baustelle geben und spätestens wenn die Abstimmung mit den Behörden über die Gesamtgestaltung des Eingangsbereiches abgeschlossen sind wollen wir im Internet auf der Homepage der Abteilung IV unter dem Link „Konjunkturprogramm II“ über die Baumaßnahmen und den Ablauf des Baugeschehens berichten. Ich gehe davon aus, dass wir soweit sein werden, wenn ihr Informationsblatt erscheint.

Ich persönlich hoffe, dass die Lärmarbeiten möglichst zügig fertig sind und hoffe auf Toleranz und Verständnis bei unseren TU Kolleginnen und TU Kollegen.

Kontaktdaten: Herbert Sörje; Tel.: 0172-314 37 23; herbert.soerje@campus.tu-berlin.de

Wir danken Ihnen, dass Sie sich für das Interview für den Personalrats -Rundbrief Zeit genommen haben und uns unsere Fragen so ausführlich beantwortet haben!



Ausbildung an der TU Berlin

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

in unserem letzten Rundbrief haben wir bereits angekündigt, dass wir Ihnen die Ausbildungsberufe, die es an der TU Berlin gibt, vorstellen möchten. Insgesamt werden in jedem Jahr 50 Auszubildende in 16 verschiedenen Berufen eingestellt.

Zunächst möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in den nächsten Wochen die Stellenausschreibung für die Ausbildungsplätze, die zum 01.09.2010 besetzt werden sollen, erfolgen wird. Die Bewerbungsfrist für den/die Fachangestellte/n für Bürokommunikation sowie den/die Verwaltungsfachangestellte/n endet am 31.12.2009. Die Bewerbungsfrist für den/die Fachangestellte/n für Medien- und Informationsdienste endet am 31.01.2010.

Für alle anderen Berufe endet die Bewerbungsfrist am 30.11.2009.

Wenn Sie junge Menschen kennen, die im nächsten Jahr eine Ausbildung beginnen möchten, berichten Sie Ihnen von der Möglichkeit, dies an der TU Berlin zu tun und erhöhen Sie damit die Zahl der Bewerbungen.

Im Folgenden möchten wir dazu die ersten zwei Ausbildungsberufe vorstellen:

Chemielaborant/in

Der/die Chemielaborant/in arbeitet zusammen mit Chemikern/innen in Laboratorien der Forschung, Analytik, Umweltschutz, Anwendungstechnik, Verfahrenstechnik oder in der Betriebskontrolle. Sie arbeiten bei der Darstellung neuer Stoffe mit, entwickeln oder verbessern Produktionsverfahren, analysieren die Roh- und Endprodukte und werten die Ergebnisse mit chemischen und modernen instrumentellen Untersuchungsmethoden aus.

Die zunehmende Bedeutung der Automatisierungs-, der Rechen- und der Informationstechnik für Forschung, Entwicklung und Produktion hatte zu einem Strukturwandel der naturwissenschaftlichen Berufstätigkeiten geführt. Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen, sondern schreitet weiter voran. Wie sich anwendungsbezogene naturwissenschaftliche Tätigkeiten zum Teil von der Ebene der Chemiker und Ingenieure auf die Ebene von Chemielaboranten/innen verlagert haben, so verlagern sich heute - im Zusammenhang mit der Informatik - erneut anwendungsbezogene Aufgaben von der Ebene der Spezialisten/innen, z.B. der Programmierer/innen, auf die Ebenen der Chemielaboranten/innen.

Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel dreieinhalb Jahre, kann aber bei guter Leistung auf drei Jahre verkürzt werden. Im ersten Ausbildungsjahr absolvieren die Auszubildenden der TU Berlin gemeinsam mit den Auszubildenden anderer Dienststellen und Betriebe ihre Grundausbildung an der FU Berlin. Nach der Grundausbildung werden die Auszubildenden in verschiedenen Laboren innerhalb der TU und auch in externen Firmen eingesetzt um dort praktische Erfahrungen zu sammeln.

Der Ausbilder für den Beruf des/der Chemielaborant/in ist Herr Eckert, Stellenzeichen C 3, Tel.: 25174.

Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Der Ausbildungsberuf des/der Anlagenmechanikers/in umfasst das Berufsbild des/der Installateurs/in und des/der Heizungsbauers/in, welche nun beide in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr existieren. Somit wurden beide Berufe zum/zur „Anlagenmechaniker/in“ zusammengelegt. Des Weiteren kommen noch Komponenten der Solartechnik und der Elektronik hinzu. Kleinere elektrische Arbeiten, wie z.B. das Verdrahten einer Heizkreis- oder Ladepumpe ist keine Seltenheit. Anlagenmechaniker/innen sind an unterschiedlichen Einsatzorten tätig, vornehmlich auf Baustellen, oft im Freien, in Wohn- und Betriebsgebäuden sowie in Werkstätten. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Service vor Ort beim Kunden. Die Ausbildung der Anlagenmechaniker/innen an der TU ist in der Zentralwerkstatt angesiedelt. Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel dreieinhalb Jahre, kann aber bei guter Leistung auf drei Jahre verkürzt werden. Ein halbes Jahr vor der Gesellenprüfung kommt in der Ausbildung der Schwerpunkt „Gas-/Wassertechnik“ hinzu.

Der Ausbilder für den Beruf des/der Anlagenmechaniker/in ist Herr Jack, Stellenzeichen IV F Tel.: 76818.

Sämtliche Informationen rund um die Ausbildung finden Sie auf der Homepage des Servicebereichs Ausbildung: <http://www.ab.tu-berlin.de/ab/menue/home/>

Rechtskiste

Landesarbeitsgericht sieht private Aufzeichnungen als Nachweis für Überstunden als ungenügend an



Private Aufzeichnungen genügen nicht als Nachweis von Überstunden. Vielmehr muss der Arbeitgeber die Aufzeichnungen gegengezeichnet haben oder der/die Arbeitnehmer/in zumindest beweisen können, dass der Arbeitgeber von den Überstunden gewusst und sie auch gebilligt hat.

(Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.02.2009 – Sa 337/08)

Bundessozialgericht – Brötchen holen ist nicht versichert

Wer den Weg zur Arbeit unterbricht, um sich Verpflegung zu holen, genießt dabei nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, denn nur der direkte Weg zur Arbeit ist versichert. Die Frau befand sich zum Zeitpunkt des Unfalles nicht auf dem Weg von ihrer Wohnung zu ihrer Arbeitsstätte, sondern auf dem Hofgelände einer Metzgerei. Dieser eingeschobene Weg zum und vom Einkauf ist nicht dem versicherten Weg von der Wohnung zum Betrieb zuzurechnen.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 02.12.2008 – B 2 U 15/07 R)

Praxisgebühr bleibt weiterhin auch für Beamte und Beamtinnen im Zusammenhang mit der Beihilfe

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 30. April 2009 entschieden, dass auch Beamte und ihre beihilfeberechtigten Familienangehörigen die sogenannte Praxisgebühr weiterhin zu zahlen haben. Seit 2004 wird aufgrund der Beihilfevorschriften die Beihilfe für ambulante ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen grundsätzlich um 10,-€ je Quartal je Beihilfeberechtigten und Angehörigen gekürzt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte zwei gegen diese Regelung gerichteten Klagen stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Regelung verstoße gegen Verfassungsrecht. Der Vorschriftengeber habe nicht hinreichend geprüft, ob die Minderung der Beihilfe um den Betrag der Praxisgebühr die Alimentation der Beamten unzumutbar schmälert.

Dieser Rechtsauffassung ist das Bundesverwaltungsgericht entgegen getreten.

Die Praxisgebühr ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten nicht verletzt.

(Quelle: www.bundesverwaltungsgericht.de (BVerwG 2 C 127.07 und 2 C 11.08 vom 30.04.2009))

Information für Beamtinnen und Beamte : **Neue Beihilfeverordnung**

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt.

Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die dem Beamten/der Beamtin und seiner/ihrer Familie gegenüber bestehende beamtenrechtliche und soziale Verpflichtung, sich an den Krankheits-, Pflege- und Geburtskosten mit dem Anteil, der durch die Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird, zu beteiligen. Somit ist die Beihilfe ihrem Wesen nach eine die Alimentation des Beamten/der Beamtin ergänzende Hilfeleistung.

Es sind nur die notwendigen und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen beihilfefähig. Notwendige und angemessene Behandlungskosten des Arztes/der Ärztin für wissenschaftlich anerkannte Behandlungen sind beihilfefähig, soweit diese im Einklang mit der Gebührenordnung (GOÄ) berechnet werden. Ob die Aufwendungen notwendig und angemessen sind, entscheidet die Beihilfestelle, ggf. unter Einschaltung der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 17. Juni 2004 (2 C 50.02) entschieden, dass die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Beihilfe nicht dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt genügen. Daher werden die Beihilferegulungen neu gefasst. Die neue Bundesbeihilfeverordnung entspricht inhaltlich überwiegend dem geltenden Recht. Gleichzeitig wurde die Verordnung übersichtlicher strukturiert und verständlicher formuliert.

Wichtige Änderungen der Beihilfe im Überblick:

1.) **Vorlage des Versicherungsnachweises**

Ab 01.01.2009 besteht auch für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Deutschland die Pflicht einer Krankenversicherung über den von der Beihilfe nicht gedeckten Teil (Restkostenversicherung). Wird der Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen, liegt die Voraussetzung zur Zahlung einer Beihilfe nicht vor, es sei denn, der oder die Beihilfeberechtigte verfügt rechtmäßig über keinen Krankenversicherungsschutz.

Reduzierung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige auf 17.000 Euro
Übergangsregelung für Ehegattinnen und Ehegatten, die nach bisherigem Recht die Einkommensgrenze von 18.000 Euro nicht überschritten haben.

- 2.) **Nachweis des Einkommens für berücksichtigungsfähige Angehörige** durch jährliche Vorlage des Steuerbescheides
- 3.) **Zuordnung von Kindern** bei mehreren beihilfeberechtigten Eltern
Beihilfeberechtigt ist die/der Beamte/in, die/der den Familienzuschlag für das Kind erhält. Damit entfällt die Vorlage von Originalbelegen. Sind zwei oder mehr Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhält die-/derjenige den erhöhten Bemessungssatz von 70%, die/der den Familienzuschlag bezieht. Damit entfällt die bisherige Erklärung. Zur Neufestlegung gibt es eine Übergangsfrist von einem halben Jahr.
- 4.) **Minderung der Beihilfe um 10,-Euro je Quartal** je behandelter Person mit Ausnahme von Kindern bis zum 18. Lebensjahres bei Inanspruchnahme von Leistungen einer Heilpraktikerin bzw. eines Heilpraktikers
- 5.) **Erweiterung des Umfangs**, Anpassung der Höhe und Eigenbehalte bei Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe.
- 6.) **Befreiung von Eigenbehalten bei bestimmten Arzneimitteln**
Wegfall von Eigenbehalten bei Arzneimitteln, wenn der Verkaufspreis mindesten 30% niedriger als der Festbetrag ist.

Seit dem 01.07.2009 ist die Beihilfenstelle im Landesverwaltungsamt Berlin , -VB B- wieder direkt telefonisch erreichbar. Unter der **Rufnummer 9012-5050** sind die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen direkt in der Beihilfestelle während der telefonischen Sprechzeiten der erreichbar:

Telefonsprechstunde:

dienstags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anschrift:

Landesverwaltungsamt Berlin – VB B- ,
Fehrbelliner Platz 1, 10702 Berlin.
Es gibt auch einen Hausbriefkasten.

Quelle: www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe

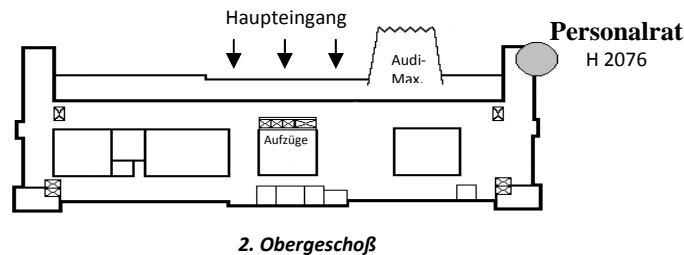
PersRat	Vorsitzende	Müller-Klang, Michaela	☎ 314 - 21 246
	1. Stellv.	Stumpf, Gerd	☎ 314 - 21 245
Vorsitzende und Vorstand	2. Stellv.	Nickel, Stefanie	☎ 314 - 21 247
	3. Stellv.	Toepfer, Kerstin	☎ 314 - 21 252
	4. Stellv.	Kosmider, Nicole	☎ 314 - 21 244
	5. Stellv.	Krüger, Manfred	☎ 314 - 22 483
	6. Stellv.	Weidemann, Hans-Dieter	☎ 314 - 22 483

Mitglieder im Personalrat	☎	Raum	E-Mail	Beschäftig- tengruppe
Boundedjar, Nebia	28 450	H 2071	Nebia.Boundedjar@tu-berlin.de	AN
Forster, Matti	25 320 0172 314 6375	F 50	Matti.Forster@tu-berlin.de	AN
Hadzik-Schulz, Nancy	72341	TIB 136, 403	hadzik@grundbau.tu-berlin.de	AN
Hümmer, Soheila	23 024	EW 356-57	huemmer@physik.tu-berlin.de	AN
Kannheiser, Klaus	25 000 0172 314 3797	TK/Schaltwarte	Klaus.Kannheiser@tu-berlin.de	AN
Klabunde, Detlef	22 727 0172 314 5694	K 135	Klabunde@chem.tu-berlin.de	AN
Kosmider, Nicole	21 244 0172 314 6305	H 2552	Nicole.Kosmider@tu-berlin.de	AN
Krüger, Manfred	22 483 0172 314 3801	TK/Schaltwarte	Manfred.Krueger@tu-berlin.de	AN
Müller-Klang, Michaela	21 246 0172 314 6218	H 2554a	Michaela.Mueller-Klang@tu-berlin.de	AN
Nickel, Stefanie	21 247 0172 314 8498	H 2552	Stefanie.Nickel@tu-berlin.de	AN
Reisch, Michael	24652 0172 314 3816	EN K064	Michael.Reisch@tu-berlin.de	AN
Schade, Karin	28 261	H 3103	Karin.Schade@tu-berlin.de	Bea.
Stumpf, Gerd	21 245	H 2085	Gerd.Stumpf@tu-berlin.de	Bea.
Surey, Michael	25 182 0172 314 4246	SG 9 / 014-020	Michael.Surey@tu-berlin.de	AN
Tochatschek, Petra	26 039	E-N K044	Petra.Tochatschek@tu-berlin.de	AN
Toepfer, Kerstin	21 252 0172 314 8825	H 2084	Kerstin.Toepfer@tu-berlin.de	Bea.
Weidemann, Hans-Dieter	22 483 0172 314 3795	TK/Schaltwarte	hd.weidemann@tu-berlin.de	AN

Die Personalratsräume finden Sie im Hauptgebäude (Altbau/Ostflügel) 2. OG.

Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

(Skizze Hauptgebäude, II. OG)



Personalrat	Fax	314 – 23 269	
	E-Mail	personalrat@tu-berlin.de	
Geschäftsstelle	Schwank, Monika	☎ 314 – 22 901	H 2076
	Daniel, Juliane	☎ 314 – 24 648	H 2078

JAV <small>Jugend – und Auszubildendenvertretung</small>	Trinkaus, Martin Vorsitzender	☎ 26 414 Fax 23 269	H 2086	jav@tu-berlin.de www.jav.tu-berlin.de
	1. Stellv. Garmatter, Eric • 2. Stellv. Großholz, Sven • 3. Stellv. Hörner, Cathleen Kühnapfel, Ken • Bernard, Sandrine • Hilger, Felix			

VF <small>Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten</small>	de Nève, Monika	☎ 23 123 / 26 424	H 7117	schwerbehindertenvertretung@TU-Berlin.de www.schwerbehinderte.tu-berlin.de/
	Jaensch, Kerstin 1. Stellv.	Fax 28 316	2. Stellv. Alexander, Roman • 3. Stellv. Lewin, Ina 4. Stellv. Holz, Oliver • 5. Stellv. Fiebig, Angela • 6. Stellv. Lorenz, Elke	

V.i.S.d.P.: Michaela Müller-Klang, Vorsitzende des Personalrates